



Das Lottogebäude in Kassel.

Das Kasseler Lotto.

1771—1785.

Von

August Woringen.

Mit einer Abbildung.

Handschriftliche Quellen:

Akten des Staatsarchivs Marburg (M. St. S. 4147; O. St. S. 6744 (2 Bände), 7099, 7825.)

Gedruckte Quellen:

Hessische Landesordnungen, Band 6 und 7.

Kasselische Polizey- und Commerzien-Zeitung, Jahrgänge 1771—1785.

Kalender der Hessen-Casselischen Zahlen-Lotterie auf das Jahr 1777.

Engelhard, Erdbeschreibung der Hessischen Lande. 1778.

Hoffmeister-Piderit, Geschichte der Stadt Cassel. 1882.

Briefe eines Reisenden über den gegenwärtigen Zustand von Cassel. 1781.

Literatur.

Conrad, Elster, Lexis, Loening, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1910, Bd. 6, S. 526.

Joh. Beckmann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, Bd. V (Lpz. 1805), S. 334—39.

Frdr. Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte. Bonner Dissert. 1882, S. 71—76.

Sieghart, Die öffentlichen Glückspiele. 1899.

Sieghart, Geschichte und Statistik des Zalenlottos in Oesterreich. 1898.

Für die weitgehende Unterstützung durch Nachweisung und Beschaffung der nichthessischen Literatur bin ich Herrn Professor Dr. phil. K. Wenck in Marburg zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Das Lotto, dessen aus dem Italienischen stammender Name vielleicht auf das deutsche Wort „Los“ zurückzuführen ist, unterscheidet sich von der Klassenlotterie dadurch, daß bei ihm Zahl und Größe der Einsätze und ebenso auch Zahl und Größe der Gewinne sich von vornherein nicht bestimmen lassen. Die Zahl und die Größe

der Einsätze hängen beim Lotto ganz vom freien Willen der Spieler, die Zahl und die Größe der Gewinne aber völlig vom Zufall ab, während bei der Klassenlotterie überall eine feste Begrenzung vorliegt. Dadurch besteht bei dem Lotto auch für den Unternehmer die Möglichkeit, daß das Spiel für ihn mit Verlust endet. Dem hat man durch besondere Einrichtungen vorgebeugt, sodaß tatsächlich ein Verlust des Unternehmers fast ausgeschlossen ist. Nicht mit Unrecht sagte ein österreichischer Lotteriesekretär im Jahre 1769 in einem Berichte an seine vorgesetzte Behörde, daß beim Lotto „aller Vorteil immer auf Seite des Unternehmers und alle Gefahr auf Seite des Spielers ruhe“.

Das Lottospiel ist wohl zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu Genua entstanden. Dort wurden alle sechs Monate aus einer Anzahl von 90 Kandidaten jedesmal fünf Mitglieder¹⁾ des großen Rates gewählt. Die Namen der 90 Kandidaten wurden sechs Monate vorher öffentlich bekannt gemacht; am Wahltage wurden 90 mit je einem dieser Namen beschriebene Zettel in eine Urne getan und darauf von einem Knaben fünf Zettel herausgezogen. Die Kandidaten, deren Namen auf diesen fünf Zetteln standen, galten als gewählt und traten in den Rat ein.

Durch die sechsmonatliche Zeitdauer von der Bekanntmachung der Namen der Kandidaten bis zur Wahl war dem Volke weitgehende Gelegenheit geboten, die Aussichten zu besprechen, die die einzelnen Kandidaten für die Wahl hatten. Es lag nun, namentlich bei der sehr zum Glücksspiele geneigten italienischen Bevölkerung, nahe, daß bald auch Wetten auf den Erfolg der einzelnen Kandidaten eingegangen wurden. Je nach der Anzahl der siegreichen Kandidaten, auf die Jemand gewettet hatte, war natürlich sein Gewinn größer oder kleiner. Es bildete sich danach bald eine Art System, nach dem bestimmte Einsätze und bestimmte Gewinnsätze üblich wurden, je nachdem der Wettende mehr oder weniger Kandidaten benannte und je nachdem er das Glück hatte, die Namen eines oder mehrerer oder gar aller fünf Kandidaten, auf die er gewettet hatte, aus der Urne gezogen zu sehen. Die Vermittelung zwischen dem Unternehmer und den Spielern hatten mehrere Bankinstitute übernommen, die

¹⁾ Nach Joh. Beckmann, Prof. d. Ökonomie zu Göttingen, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, Bd. 5 (1805) S. 335, nur drei Mitglieder.

sehr bedeutenden Gewinn daraus zogen, was wohl der Regierung des Freistaats Veranlassung gab, die Leitung des Spiels an sich zu ziehen und den daraus erwachsenden Nutzen der Staatskasse zu sichern.

Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß das Spiel in der angegebenen Weise aus dem Volke heraus entstanden ist und nach und nach seine Regeln, die nach der Natur dieser Entstehung aber noch nicht feststehen konnten, erhalten hat. Es wird allerdings auch eine bestimmte Persönlichkeit, der Ratsherr Benedetto Gentile, als Erfinder des Spiels und 1550 als Jahr der Erfindung genannt¹⁾. Vermutlich ist dieser aber nicht der Erfinder gewesen, sondern er hat nur das Lottospiel zur Staatseinrichtung gemacht. Am 4. Januar 1547 wurde nämlich ein Benedetto Gentile zum Dogen von Genua gewählt. Da nun das Lotto in Genua jedenfalls schon vor 1556 Staatseinrichtung war²⁾, so läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Benedetto Gentile im Jahre 1550 das Spiel zu einer Einnahmequelle des Staates machte. Ob er bereits dem Spiele feste Regeln gab und namentlich anstelle der Namen der 90 Kandidaten für die Ratsherrnwahl die Zahlen von 1 bis 90 treten ließ, mag dahin gestellt sein, ist aber wahrscheinlich. 1620 ist dann wohl eine weitere Neuerung bei dem Spiele eingetreten, über deren Art wir nicht unterrichtet sind³⁾.

Um der Sache ein besseres Aussehen zu verleihen, gab der Rat durch Anordnung gewisser kirchlicher Feierlichkeiten bei den Ziehungen dem Spiele in den Augen des Volks eine religiöse Weihe. Aber das Volk begriff die Gefährlichkeit des Spiels doch und bald ging die Sage, der Teufel habe Benedetto Gentile geholt — zum Lohne seiner Erfindung. Das hinderte freilich nicht, daß das Spiel lebhafteste Beteiligung in allen Kreisen der Bevölkerung, namentlich aber der ärmeren und ungebildeten, fand.

Genua war übrigens nicht die einzige Stadt, in der

¹⁾ Giul. Rezasco, Dizionario del linguaggio Italiano storico ed amministrativo (Firenze 1881), p. 579.

²⁾ 1556 machte Herzog Cosmo I von Toscana bereits einen Versuch mit der Einführung des Lottos als Finanzquelle. (v. Reumont, Geschichte Toskanas, 1877, Bd. I, S. 114; Bd. II, S. 28.)

³⁾ Es läßt sich dies daraus schließen, daß das Jahr 1620 als der Zeitpunkt angegeben wird, da das erste Lottospiel als Staatseinrichtung stattgefunden habe, so von Beckmann S. 335 und danach von Endemann S. 72 und 74. Sieghart setzte versehentlich 1720 ein.

Wetten auf die Wahl von Magistraten stattfanden. Auch von anderen Städten Italiens wird dies berichtet. In Rom war es schon frühe üblich, darauf zu wetten, wer aus der Papstwahl als Sieger hervorgehen würde. Genua war aber diejenige Stadt, in der das Spiel zuerst, wie erwähnt, feste Regeln erhielt und unter amtlicher Aufsicht gespielt wurde. Danach erhielt es denn auch allgemein den Namen *Lotto di Genova*, dem in Deutschland der Name „Zahlenlotterie“ zur Seite trat.

Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts begann nun das Lotto seinen Siegeszug durch Italien und von da durch ganz Europa. In Rom wurde bald so stark gespielt, daß Benedikt XIII. (1724—1730) das Spiel mit dem Banne belegte. Das war aber vergeblich, und da die Spielwut nicht nachließ, gab die Staatsleitung nach und Benedikts Nachfolger, Clemens XII., errichtete selbst eine Lottoanstalt in Rom. 1739 wurde das Lotto in Toskana eingeführt¹⁾.

In Wien hielt das Spiel 1751 seinen Einzug²⁾, dann 1763 in Berlin, 1764 in Mannheim, 1767 in Würzburg, 1768 in Augsburg, Hildburghausen und Koburg, 1769 in Mainz, Koblenz, Ansbach, Stralsund und Wiesbaden, 1770 in Bonn, Köln, Hamburg, Dillingen, Regensburg, Gotha, Neustrelitz, 1771 in Altona, Friedberg, Eutin, Wetzlar, Ludwigsburg, Braunschweig, Langfuhr vor Danzig und Kassel. Überall wurde das Lotto als Staatsanstalt betrieben. Es ist, wie jedes öffentliche Glückspiel, ein für die Volkswirtschaft sehr bedenkliches Unternehmen, umsomehr als das große Publikum nicht in der Lage ist, die Wahrscheinlichkeitsrechnung, auf der das Verhältnis zwischen Einsatz und Gewinn beruhen muß, selbst zu berechnen. Die Lehrer der Volkswirtschaft sind deshalb auch heute noch darin einig, daß ein Lotto, wenn es überhaupt betrieben werden soll, nicht dem Privatbetrieb überlassen, sondern nur als Staatseinrichtung, als Regal, betrieben werden darf³⁾.

Die Regierungen des 18. Jahrhunderts erkannten die außerordentlich schädliche Wirkung des billigen Glückspiels auf die Menge nicht; sie glaubten vielmehr dem

¹⁾ v. Reumont, a. a. O., Bd. II, S. 28.

²⁾ v. Ranke, Maria Theresia, ihr Staat und ihr Hof im Jahre 1755. (v. Ranke's Werke, Bd. XXX (1875), S. 33.)

³⁾ Ich verweise außer auf Endemanns und Siegharts Schriften auf die älteren Handbücher der Finanzwissenschaft von K. H. Rau I³ (1850), § 222—224, W. Roscher (1886), § 30, Lor. v. Stein II, 1⁵ (1885), S. 346.

Volk eine große Wohltat mit der Einführung einer Einrichtung zu erweisen, die ihm die Möglichkeit bot, mit geringen Einsätzen große Gewinne zu machen. Noch zu einer Zeit, wo die Verwerflichkeit des öffentlichen Glücksspiels schon fast allgemein anerkannt war, im Jahre 1785, schrieb ein Verteidiger des Lottos¹⁾: „Es gewährt dem Menschen das höchste Gut des Lebens — Hoffnung. Kenntet ihr das Elend, so den großen Haufen drückt, ihr würdet ihm diesen Hoffnungsweig, vielleicht den einzigen und letzten, unmöglich wegraisonieren wollen“. So war man auch in Hessen-Kassel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von der volksbeglückenden Wirkung dieses Spiels vollkommen überzeugt. Diese Ansicht mag auch bei dem Landgrafen Friedrich II., der nach dem siebenjährigen Kriege ernstlich bestrebt war, seinem durch die Kriegslasten verarmten Volke wieder zum wirtschaftlichen Aufschwung zu verhelfen, die Veranlassung für die Einführung des Lottos gewesen sein. Einer der an seinem Hofe schmarotzenden wälschen Abenteurer, ein Graf Bollo²⁾, soll ihm die Einrichtung des Spiels nahe gelegt haben. Die Akten deuten wenigstens darauf hin, daß er bei der Gründung des Lottos die Hand im Spiel hatte, inwieweit dabei aber sein Einfluß gereicht hat, läßt sich nicht ermitteln. Ebenso wenig war es möglich, über die Person dieses Grafen Bollo etwas festzustellen³⁾.

Der vielleicht schon länger in Aussicht genommene Plan des Landgrafen, das Lotto einzuführen, nahm greifbare Gestalt an im Jahre 1771. Die Direktion der bereits seit 1763 bestehenden Lotterie, deren Mitglieder der Kriegsrat Johannes Wille⁴⁾ und der Kriegs- und Domänenrat Johann Heinrich Wiederhold waren, erhielt den Auftrag, die zur Einrichtung des Spiels nötigen Vorbereitungen zu treffen und mit den zu Rate gezogenen Sachverständigen zu verhandeln. Die beiden Herren, mindestens aber Wiederhold, scheinen nicht gerade gern an die Sache herangetreten zu sein. Nachdem der Bericht über die Einführung von Wille ausgearbeitet und Wiederhold zur etwaigen Verbesserung am 19. Mai 1771 mitgeteilt war, gab ihn

¹⁾ Die gute Seite des Lottos. Hamburg, 1785.

²⁾ So berichtet Heinrich König, Althessische Silhouetten, im Hessischen Jahrbuch, 1854, S. 55.

³⁾ Nach gütiger Mitteilung des Herrn Oberbibliothekar Dr. phil. Losch in Steglitz gibt es in Parma eine Adelsfamilie Bolla.

⁴⁾ Seit 1780 von Wille.

dieser am folgenden Tag unverändert zurück, „weil man mit Vorstellung gar vieler mehreren Schwürigkeiten und Hindernissen dermahlen noch nicht vorschreiten wollen“. Er fährt dann fort: „Meines Orts wünschte von der Sache gänzlich dispensirt zu bleiben“.

Der erwähnte, vom 18. Mai 1771 datierte Bericht der Lotteriedirektion läßt nun ersehen, daß die Direktion mit einem zu diesem Zweck nach Kassel berufenen Manne, namens Hart, verhandelt hatte. Dieser hatte zur Anlegung des „General-Comptoirs und der Haupt-Collectur, sowie zu den nötigen Reposituren“ ein passendes, in einer der „gangbarsten“ Straßen gelegenes Haus verlangt. Sodann hatte er die Bestellung eines „Teneur du Castellet“ für nötig erklärt, „das ist eines Mannes, welcher die Balance des ganzen Spiels wahren, und des Endes alle und jede Nummer, welche in sämtlichen sowohl in- als ausländischen Collecturen gespielt werden, nach ihren mannigfaltigen Verbindungen in ein besonderes Buch dergestalt eintragen muß, daß man die Stärke und Schwäche des Spiels sogleich beurteilen und einem etwa zu befahrenden allzu starken Verlust noch vor der wirklichen Ziehung vorbeugen könne“. Für diese Stelle schlug Hart einen gewissen Dauterive in Frankfurt a. M. vor, der geschäftserfahren und der französischen und deutschen Sprache mächtig sei und ein jährliches Gehalt von 1000 Gulden Frankf. Währung, freie Wohnung im Lottogebäude und Vergütung der Reisekosten fordere. Weiter verlangte Hart die Bestellung eines Hauptcollecteurs, der die in- und ausländischen Collecteure über die inneren, nicht zu veröffentlichenden Einrichtungen des Spiels belehren, auch die Collecturen, soweit nötig, revidieren sollte. Auch für diesen Posten hatte Hart eine ungenannte Persönlichkeit zur Hand, die für die Reisen ein jährliches Gehalt von 400 Gulden Fr. W. und 2—3 fl. Tagegelder, für den Aufenthalt in Kassel ein Gehalt von 700 fl. jährlich forderte. Außer diesen beiden verlangte Hart noch einen Buchhalter, einen Kassierer, einen Korrespondenten für den deutschen und französischen Briefwechsel, einen Listenrevisor, einen oder zwei Diener. Zu jeder Ziehung sollte ein Notar zugezogen werden. Die Spezialdirektion des Lottos nahm Hart für sich in Anspruch. Er verlangte ein jährliches Gehalt von 1500 fl. Fr. W. und freie Wohnung im Lottogebäude. Während ihm als Spezialdirektor die Leitung des eigentlichen Spiels obliegen sollte, war

für die allgemeine Überwachung des ganzen Betriebs von Hart eine Generaldirektion vorgesehen, bestehend aus zwei herrschaftlichen Kommissarien. Diese sollten den Ziehungen beiwohnen, die Rechnungen prüfen¹⁾, die Hauptkasse unter doppeltem Verschuß halten, erforderliche Verfügungen treffen oder bei dem Landgrafen beantragen, etwaige Streitigkeiten schlichten usw. Hart trat mit seinen Forderungen sehr entschieden auf. Seine Ernennung zum Spezialdirektor erklärte er für selbstverständlich; lediglich unter dieser Voraussetzung sei er überhaupt zu den Verhandlungen nach Kassel gekommen. Auch die Annahme Dauterives und des Ungenannten machte er zur unabänderlichen Bedingung, ohne deren Erfüllung er sich der Sache nicht widmen würde.

Alles dies trug die Lotteriedirektion in ihrem, von dem mit der Oberleitung der Einrichtung des Lottos von dem Landgrafen betrauten Etatsminister Moritz Wilhelm von Althaus unterzeichneten Berichte vom 18. Mai 1771 dem Landgrafen vor und knüpfte daran die Bemerkung, daß es ihr sehr fraglich erscheine, ob die Kasseler Buchdruckereien imstande sein würden, die erforderlichen umfangreichen Druckarbeiten für das Lotto liefern zu können. Es seien Pläne, Listen, Rechnungsbücher und Tabellen, Interims- und Original-Billets zu liefern. Der Druck müsse sehr schnell²⁾ und dabei doch „mit außerordentlicher Accuratesse“ geschehen. Erfahrungsmäßig seien die Kasseler Drucker dazu nicht imstande, wie sich beim Betriebe der Lotterie schon gezeigt habe. Hart wolle zwar für einen tüchtigen Drucker sorgen, aber das werde kaum helfen, da es den Kasseler Druckern an Lettern fehle und sie auch wohl nicht geneigt sein würden, die Benutzung ihrer Pressen und Lettern einem fremden Drucker zu ihrem eigenen Schaden zu gestatten. In dieser Beziehung, erklärte die Lotteriedirektion, sei sie ratlos.

Der Landgraf verfügte, daß der Bericht am 21. Mai 1771 im Geheimen Rate vorgetragen werden solle. Wie bereits erwähnt, teilte ihn Wille zu etwaiger Abänderung nochmals an Wiederhold mit, der verdrießlich ablehnte.

In der Geheimratssitzung vom 21. Mai wird nun wohl die Einführung des Lottos endgültig beschlossen und

¹⁾ Nach dem damaligen Fachausdrucke: „examinieren“.

²⁾ Von den Originalbillets waren in 24 Stunden „viele Tausende“ herzustellen.

Harts Annahme gebilligt worden sein. Hart scheint aber bei den hessischen Beamten kein großes Entgegenkommen gefunden zu haben. Denn unterm 11. Juni 1771 teilte der Regierungsrat Karl Friedrich Robert, der vortragende Rat beim Geheimen Rat, dem Etatsminister v. Althaus aus Wabern, wo der Hof weilte, mit, der Graf Bollo habe Serenissimus hinterbracht, daß es Hart noch nicht möglich gewesen sei, den ihm bewilligten dreimonatlichen Vorschuß gezahlt zu erhalten. Althaus möge doch für die Anweisung sorgen. Zugleich fragte Robert im Auftrage des Landgrafen an, wie es mit der Beschaffung von Räumlichkeiten stehe, und teilte mit, daß der Landgraf schon in der bevorstehenden August-Messe die erste Lottoziehung abgehalten wissen wolle. Althaus antwortete darauf unterm 12. Juni, er habe in nächster Zeit keine Gelegenheit, Hart oder den Kriegsrat Wille zu sehen. Er habe deshalb bisher Anstand genommen, „den üblen und bedenklichen Eingang zu machen“ und Hart den Vorschuß anzubieten; nun wolle er es aber tun. Zugleich berichtete er über den Beamtenetat des Lottos und äußerte seine Bedenken, ob die erste Ziehung schon in der nächsten Messe stattfinden könne. Die Zeit, die für die Vorbereitungen zur Verfügung stehe, sei doch sehr kurz. In der unter dem Vorsitz des Landgrafen am 14. Juni 1771 in Wabern abgehaltenen Sitzung des Geheimen Rats wurde nun der an Hart zu zahlende Vorschuß angewiesen, auch die Ausfertigung eines Bestellungsreskripts für ihn angeordnet. Ferner wurde der geforderte Beamtenetat für die Lottoverwaltung genehmigt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß über die etwaige, wenigstens vorläufige, Entbehrlichkeit einiger Beamten noch einmal berichtet werden solle, Wille und Wiederhold wurden zu Generaldirektoren unter Althaus' Oberleitung bestellt und das über die Einführung des Lottos zu erlassende Patent im Entwurf beschlossen und seine Drucklegung angeordnet.

Die größte Schwierigkeit machte die Beschaffung der Räume. Als einziges Gebäude, in dem sich schickliche Räume für die Unterbringung des Lottos vorfanden, bezeichnet Wille in einem an den Regierungsrat Robert gerichteten Schreiben vom 12. Juni 1771 den „Stockholm“, das bekannte, an der Ecke der Mittel- und Entengasse gelegene Wirtshaus, in dem 1714 Karl XII. von Schweden auf seinem Ritt von Bender nach Stralsund übernachtete. Der Wirt im „Stockholm“, Johann George Holzschue, scheint in Vermögensverfall geraten gewesen zu sein, vielleicht

lag auch eine Erbschaftsteilung oder Ähnliches vor¹⁾. Jedenfalls hatte das Oberappellationsgericht den öffentlichen Verkauf des Hauses, und zwar bereits zum zweitenmale, angeordnet. Holzschue hatte sich zwar bereit erklärt, die erste Etage seines Hauses der Lottoverwaltung gegen eine monatliche Miete von 12 Taler einzuräumen. Unter den vorliegenden Umständen war es aber doch zweifelhaft, ob der künftige Besitzer des Hauses, der es im Zwangsverkauf erstehen würde, mit dieser Abmachung einverstanden sein würde. Der Landgraf wies dann auf das bisherige Quartier des Generals Müller hin, der als Vicekommandant der Stadt Kassel das Dörnbergische Haus (das Gouvernement) am Martinsplatz (jetzt Nr. 2) bewohnt hatte und 1770 nach Schmalkalden versetzt war²⁾. Auch dieses Gebäude wurde für geeignet erklärt, der Landgraf entschied aber dann doch in der erwähnten Geheimenratssitzung vom 14. Juni 1771 für die vorläufige Anmietung des Stockholms.

Das Patent über die Einführung des Lottos war im Laufe des Monats Juni im Drucke fertiggestellt worden. Es lautete:

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau u. s. w., Ritter des Königl. Großbritannischen Ordens vom blauen Hosenbände u. s. w. u. s. w.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach wir aus bewegenden Ursachen gnädigst resolvirt, nach dem Vorgang anderer höchst- und hoher Reichsstände, beneben der zum Besten des hiesigen Armen-, Waysen- und Findelhauses schon seit geraumen Jahren angelegten und bis dahin zur allgemeinen Zufriedenheit derer Interessenten fortgesetzten, von Uns gnädigst garantirten Classen-Lotterie, nunmehr auch unter gleichmäßiger Unserer Landesherrlichen Protection und Garantie, eine sogenannte Zahlen-Lotterie oder Lotto in Unserer Residenz-Stadt Cassel vornähmlich mit der Absicht errichten und etabliren zu lassen, damit auch die minder vermögende ihr Glück zu versuchen, und nach der besondern Einrichtung dieses Spiels, mit einer geringen Einlage sehr beträchtliche Gewinne zu erhalten Gelegenheit haben mögen, und Wir dann den zu solchem Ende entworfenen Plan, nach genugsamer dessen Prüfung, alles seines Inhalts hiermit gnädigst genehmigt, bestätigt und garantirt haben wollen, also und dergestalt, daß die darin vestgesetzte Ziehungen zu bestimmter Zeit und mit mög-

¹⁾ Aus der Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts ist der Grund des Verkaufs nicht zu ersehen. (Cass. Pol.- u. Com.-Ztg. 1771, S. 368.) Die Wirtschaft im „Stockholm“ scheint damals für eine Reihe von Jahren eingegangen zu sein; wenigstens wird sie in den Staats- und Adreß-Kalendern eine zeitlang nicht erwähnt.

²⁾ Der Generalmajor und Chef des Landgrenadierregiments Johann Jakob Müller, seit 1771 von Müller, wurde 1770 Oberamtman zu Schmalkalden, wo er 2. Dezember 1771 starb.

lichster Accuratesse in dem hiesigen grossen Waysenhaus öffentlich geschehen, und die sodann bey jeder Ziehung denen Interessenten durch das Glück zu Theil werdende Gewinne, nach mehrerer Maasgabe des zu publicirenden Plans, prompt und richtig ausgezahlt werden sollen, gestalten Wir zu solchen alleinigem Behuf ein in Uebermasse zu reichendes Capital nicht nur gewidmet, sondern auch dasselbe zu desto mehrerer Sicherstellung derer zu vergütenden Gewinne wirklich besonders deponiren lassen, im übrigen aber die General-Direction, wie von der vorgedachten Armen-, Waysen- und Findelhaus-Lotterie, also auch von diesem neu anzulegenden Lotto Unserm Kriegs Rath Wille und Kriegs- und Domainen-Rath Wiederhold gnädigst anvertrauet und aufgetragen, beede auch zu sträcklicher Vollziehung des Plans gemessen angewiesen haben: So genehmigen, bestätigen, und garantiren Wir vorstehendermassen ermeldtes Lotto Kraft dieser Unserer Fürstlichen Versicherung gnädigst und ausdrücklich, und haben zu mehrerer dessen Beglaubigung gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Secret-Insiegel bedrücken lassen.

So geschehen Wabern den 14ten Junii 1771.

Friedrich L. z. Hessen.

(L. S.)

v. Althaus.

Am 3. Juli 1771 wurde dieses Patent allgemein bekannt gemacht durch folgendes

A v e r t i s s e m e n t.

Nachdem von des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassell Hochfürstl. Durchlaucht gut gefunden und gnädigst resolvirt worden, in Hochdero Residenz Stadt Cassell neben der Armen-, Waysen- und Findelhaus-Classen-Lotterie nunmehr auch eine einfache Zahlen Lotterie oder sogenanntes Lotto di Genua¹⁾ unter höchsteigner Protection und Garantie errichten und etabliren lassen und des Endes das nachstehende von Wort zu Wort also lautende Patent

(folgt das obige Patent)

zu ertheilen gnädigst geruhet haben: So hat man hierdurch dem Publico solches nicht nur vorläufig bekannt machen und mittheilen, sondern auch zugleich avertiren wollen, daß der eigentliche Plan sothanen Lotto oder einfachen Zahlen Lotterie mit dem nächsten ebenmäsig publicirt und an sämtliche Collecturen sofort ausgegeben und respve. versandt werden wird. Übrigens aber werden diejenige, welche außer denen alschon angestellten Herren Collecteurs ebenfalls ein hinreichend sicheres Engagement bey gedachtem Lotto einzugehen willens deshalb an die gnädigst ernannte General Direction alsbaldigst sich zu wenden belieben.

Cassell, den 3ten Julii 1771.

Unterdessen waren aber die Verhandlungen mit Hart abgebrochen worden; aus welchem Grunde läßt sich aus den Akten nicht ersehen und war auch sonst nicht zu ermitteln. Auch Dauterive war nicht berufen worden. Zum

¹⁾ Richtig müßte es Lotto di Genova heißen; die hessische Regierung und die Lottoverwaltung selbst schreiben aber stets Lotto di Genua.

Spezialdirektor wurde nun ein Rat François de St. George ernannt, der vermutlich schon anderwärts sich in ähnlicher Stellung befunden hatte. Für die Stelle des Castelletarius wurde ein Italiener, Francesco Sinistrario, in Aussicht genommen. Wie man auf ihn aufmerksam wurde, ist nicht bekannt; möglich, daß hier wieder der Graf Bollo die Hand im Spiel gehabt hat. Es wurden ihm nach einem Bericht de St. George's an v. Althaus vom 7. August 1771 50 fl. monatlich mit dem Hinzufügen angeboten, daß man es mit ihm auf einige Monate als Castelletarius versuchen wolle. Er nahm das Anerbieten sofort an, in der Voraussetzung freilich, daß er auch freies Quartier, Licht und Holz erhalte. Auch wollte er sich nicht für längere Zeit binden und verlangte bei sich später mehrender Arbeit Hilfe. de St. George hatte Bedenken gegen seine Annahme. Er traute ihm nicht völlig und meinte, man solle sich nicht übereilen; bei der ersten Ziehung sei der Castelletarius noch entbehrlich und bis zur zweiten lasse sich ein geeignetes Subjekt beschaffen. Auch Wille und Wiederhold hielten Sinistrario für flüchtig. Trotzdem verfügte der Landgraf in der Geheimratssitzung vom 10. August 1771, die in Sababurg stattfand, seine Annahme.

Die beiden Generaldirektoren Wille und Wiederhold hatten die Lottoeinrichtung unterdessen möglichst gefördert. Bereits unterm 1. August 1771 hatten sie Schreiben an zahlreiche, ihnen geeignet scheinende Personen des In- und Auslands versandt, in denen sie diese zur Übernahme einer Kollektur aufforderten¹⁾. Sie versicherten darin ausdrücklich, daß das Kasseler Lotto mit den nötigen Geldmitteln ausgestattet sei, um alle Gewinne, selbst sehr große, sofort auszahlen zu können. Als Vergütung wurden den Kollekteuren 12^{0/0} der Einsätze in Aussicht gestellt. Auch der Plan des Spiels war ausgearbeitet und, wie die Generaldirektion unterm 9. August 1771 an v. Althaus berichtete, der Lüdeckischen Buchdruckerei zur Drucklegung übergeben, ferner eine Instruktion für die Kollekteure, die in der Estienneschen Buchdruckerei gedruckt wurde. Mit dem ebenerwähnten Berichte legten die Generaldirektoren auch ein Promemoria de St. George's vor, in dem er um die Ernennung eines Generalintendanten bat, „nachdem bey allen etablirten Zahlen-Lotterien oder Lotto di Genua

¹⁾ In selbst für die damalige Zeit übergroßer Höflichkeit wurden die Adressaten in diesen Briefen in der Anrede „Hochedler, Hochgeehrtester Herr“ und im Text „Ew. Hochedlen“ genannt.

in Gemäßheit des Ursprungs und inneren Verfassung als höchst nöthig erachtet, mithin eingeführt worden, daß man diesen Instituts einen Generalintendanten zur Dirigirung des Ziehungs actus in einer vom ersten Rang seyenden Person vorsetze“, und Vorschläge für das bei der Ziehung zu beobachtende Ceremoniell machte. Beides wurde vom Landgrafen in der Geheimratssitzung vom 10. August 1771 genehmigt, zum Generalintendanten der Etatsminister v. Althaus ernannt, zum Kassierer der bisherige Regimentsquartiermeister Johann Friedrich Ullmann vom Regiment 1. Garde und der Garde du corps, zum Buchhalter der bisherige Salzverwalter Hieronymus Holzschue. Letzterer hatte in seinem Gesuch um Bewilligung der Buchhalterstelle angegeben, er kenne die italienische doppelte Buchführung und habe solche seit 48 Jahren in Frankfurt a. M., Bremen und Kassel, während des siebenjährigen Kriegs im Dienst des Geheimen Kriegsrats v. Uckermann ausgeübt, auch in den letzten Jahren Handlungslehrlinge darin unterrichtet. Er hoffte, daß ihm „eine jährliche Besoldung zugestanden werde, wor von er alß ein Ehrlicher-Mann leben könne“. Nach den weiteren, in jener Sitzung getroffenen Anordnungen sollte für die Abstempelung der Originalbillets ein Stempel beschafft werden. In etwaigen Streitigkeiten sollte die Generalintendantanz bzw. die Generaldirektion entscheiden; Regierungsrat Ludwig August von Berner sollte der Generalintendantanz assistieren.

Während der Landgraf sich in diesen Punkten schnell entschied, ging es mit der Bewilligung der übrigen Beamten der Lottoverwaltung langsamer. Bereits unterm 1. August 1771 hatte de St. George eine „Punctation derjenigen Personen, welche zur Betreibung des Lottogeschäfts zum Anfang unumgänglich notwendig sind“, eingereicht, aber erst am 27. August erfolgte die Genehmigung. Danach sollte die Beamtenschaft bestehen aus:

- 2 Korrespondenten (der erste sollte Kaufmann sein und die französische Sprache beherrschen),
- 2 Kopisten,
- 1 Kassierer beim Hauptcomptoir,
- 1 Assistent „ „ „
- 1 Notar,
- 3 Revisoren,
- 1 Buchhalter (sollte Kaufmann sein und die doppelte Buchführung kennen),
- 1 Casteletführer,

Kauf anbot. Man griff zu und gewann dadurch ein gut geeignetes Gebäude in bester Lage der Stadt.

Nunmehr war alles soweit vorgeschritten, daß am 1. November 1771 die erste, am 29. November 1771 die zweite, am 27. Dezember 1771 die dritte Ziehung erfolgen konnte. Dann folgten die Ziehungen von 4 zu 4 Wochen, seit 1779 von 3 zu 3 Wochen. Die Nummern, die bei der ersten Ziehung gezogen wurden, waren 90, 3, 81, 35, 44. Sie wurden ebenso wie die Nummern der späteren Ziehungen alsbald durch das nächste Stück der Casselischen Polizey- und Commerzien-Zeitung bekannt gemacht.

Die ersten beiden Ziehungen scheinen den erwünschten Erfolg nicht gehabt zu haben. Denn bereits unterm 17. Dezember 1771 erschien ein neues landgräfliches Patent, durch welches auch auswärtige Spiellustige zum Spiel zugelassen wurden¹⁾ und der Spielplan etwas zugunsten der Spieler abgeändert wurde.

Wir wollen nun einen Einblick in die innere Einrichtung des Lottos tun, über welche der in der „Fürstl. Hessen-Casselischen Lotto-Buchdruckerey“ gedruckte „Plan und Erläuterung der von dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich dem IIten, Regierenden Landgrafen zu Hessen u. s. w. u. s. w. gnädigst garantirten Casselischen Zahlen-Lotterie oder Lotto di Genua“ vom 16. August 1771 Auskunft gibt. Das Lotto bestand danach aus den Zahlen 1 bis 90, von denen bei jeder Ziehung 5 gezogen wurden. Die verschiedenen Spielarten waren:

1. Auf unbestimmten Auszug oder simplen Extract. Hierbei wurde auf eine oder mehrere Zahlen gesetzt, ohne daß dabei deren Stelle in der Reihenfolge der gezogenen Nummern bestimmt wurde. Einsatz mindestens $\frac{1}{2}$ guter Groschen (2 Kreuzer), höchstens 200 Gulden. Gewinn der 15 fache Einsatz für jede Nummer²⁾.

2. Auf bestimmten Auszug oder determinierten Extract. Hierbei wurde die Stelle, bzw. die Reihenfolge bezeichnet, in der die eine oder die mehreren Zahlen, auf die gesetzt wurde, in der Reihe der gezogenen Nummern erscheinen

¹⁾ Diese Bestimmung fällt auf, da nach den bisherigen Anordnungen, z. B. der Bestellung von Kollekturen im Auslande, dies doch von vornherein vorgesehen war.

²⁾ Bei den zwei ersten Ziehungen: Einsatz mindestens 1 gGr. (4 Xr.), höchstens 100 fl.

sollten. Einsatz mindestens 8 gGr. (30 Xr.), höchstens 10 fl. Gewinn: der 75fache Einsatz für jede Nummer¹⁾.

3. Auf Ambe. Es wurde auf 2 oder mehr paarweise verbundene Zahlen gesetzt. Erschienen 2 der Zahlen hintereinander in der Reihe der gezogenen Nummern, so war dies eine Ambe. Bei 5 gezogenen Nummern waren 10 Amben möglich²⁾. Einsatz mindestens $\frac{1}{2}$ gGr. (2 Xr.), höchstens 75 fl. Gewinn: der 270fache Einsatz auf jede gezogene Ambe³⁾.

4. Auf Terne. Es wurde in gleicher Weise auf 3 oder mehr miteinander verbundene Zahlen gesetzt. Einsatz mindestens $\frac{1}{2}$ gGr. (2 Xr.), höchstens 25 fl. Gewinn: der 5300fache Einsatz auf jede gezogene Terne⁴⁾. Die Zahl der möglichen Ternen war ebenfalls 10⁵⁾.

5. Auf Quaterne. Wie vor auf 4 oder 5 Nummern. Möglich war die Ziehung von 5 Quaternen⁶⁾. Einsatz mindestens $\frac{1}{4}$ gGr. (1 Xr.), höchstens 1 fl. Gewinn: der 60 000fache Einsatz für jede Quaterne.

Hiernach boten sich folgende Aussichten beim Besetzen von 5 Zahlen mit dem mindesten Einsatz:

1. Einlage:

5 Auszüge unbestimmt, jeden zu 2 Xr.,	geben 10 Xr.
10 Amben, jede „ 2 Xr.,	„ 20 Xr.
10 Ternen, „ „ 2 Xr.,	„ 20 Xr.
5 Quaternen, „ „ 1 Xr.,	„ 5 Xr.
Zusammen: 55 Xr.	

2. Gewinn:

Für 5 Auszüge unbestimmt,	jeder zu 2 Xr. Einsatz,	15 mal =	2 fl. 30 Xr.
„ 10 Amben, „ „ 2 Xr. „	„ „ 2 Xr. „	270 mal =	90 fl. — Xr.
„ 10 Ternen, „ „ 2 Xr. „	„ „ 2 Xr. „	5 300 mal =	1766 fl. 40 Xr.
„ 5 Quaternen, „ „ 1 Xr. „	„ „ 1 Xr. „	60 000 mal =	5000 fl. — Xr.
		Zusammen: 6859 fl. 10 Xr.	

¹⁾ Bei den zwei ersten Ziehungen: Einsatz mindestens 4 gGr. (16 Xr.), höchstens 5 fl. Gewinn: der 60fache Einsatz für jede Nummer.

²⁾ Angenommen, es seien die Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 gezogen, so waren folgende Amben möglich: 1+2, 1+3, 1+4, 1+5, 2+3, 2+4, 2+5, 3+4, 3+5, 4+5, zusammen 10.

³⁾ Bei den zwei ersten Ziehungen: Einsatz höchstens 25 fl. Gewinn: der 240fache Einsatz auf jede gezogene Ambe.

⁴⁾ Bei den zwei ersten Ziehungen: Einsatz mindestens $\frac{1}{4}$ gGr. (1 Xr.), höchstens 15 fl. Gewinn: der 4800fache Einsatz auf jede Terne.

⁵⁾ Angenommen, es seien die Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 gezogen, so waren folgende Ternen möglich: 1+2+3, 1+2+4, 1+2+5, 1+3+4, 1+3+5, 1+4+5, 2+3+4, 2+3+5, 2+4+5, 3+4+5, zusammen 10.

⁶⁾ Bei Ziehung der Nummern 1 bis 5 waren möglich: 1+2+3+4, 1+2+3+5, 1+3+4+5, 2+1+4+5, 2+3+4+5 = zusammen 5.

Man konnte also im günstigsten Falle, mit dessen Eintreten aber doch kaum gerechnet werden konnte, mit einem Einsatz von 55 Xr. einen Gewinn von 6859 fl. 10 Xr. machen. Der ursprüngliche Plan war für die Spieler günstiger. Bei den beiden ersten Ziehungen konnte man mit 2 fl. Einsatz 23 365 fl. gewinnen.

Bei den oben unter 3 bis 5 erwähnten Spielarten mußten die gesetzten Nummern stets miteinander verbunden sein. Setzte man z. B. die Nummern 1 und 2, so gewann man eine Ambe, wenn die Nummern 1, 2, 3, 4, 5 in dieser Reihenfolge oder etwa in der Reihenfolge 3, 1, 2, 4, 5 gezogen wurden. Erschienen die Nummern aber in der Reihenfolge 1, 3, 2, 4, 5 oder 3, 1, 4, 2, 5, sodaß 1 und 2 nicht aufeinander folgten, so lag keine Ambe vor. Es gab daneben aber auch noch das sog. einfache oder Secco-Spiel. Hierbei genügte es, wenn die Nummern überhaupt erschienen; in welcher Reihenfolge war gleichgültig. Die Einsätze waren dabei:

auf Ambo	secco 2 gGr. (8 Xr.)	bis 25 fl.
„ Terno	„ 1 gGr. (4 Xr.)	„ 15 fl.
„ Quaterno	„ 1/2 gGr. (2 Xr.)	„ 1 fl.

Die Gewinnsätze waren dieselben wie bei dem anderen Spiel. Dies Spiel scheint später nicht mehr gestattet gewesen zu sein. Der Lottokalender von 1777 erwähnt es wenigstens nicht mehr.

Alle Spielarten waren gleichzeitig nebeneinander zulässig, soweit sie mit der Anzahl der gesetzten Nummern möglich waren. Die Einsätze konnten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, in Kassel bis vormittags 10 Uhr des Ziehungstags (die Ziehung fand zwischen 11 und 12 Uhr statt), geschehen, auswärts spätestens 5 bis 6 Tage vor der Ziehung, und zwar nach dem Fuße des Louisdors zu 5 Taler oder auch nach dem 24 fl.-Fuß. Der Münzfuß mußte aber auf den Losen bemerkt werden, weil die Auszahlung der Gewinne in demselben Fuße erfolgte, in dem der Einsatz geschehen war. Die Auszahlung erfolgte durch die Kollekteure alsbald nach geschehener Ziehung gegen Rückgabe des Originalbillets. Bei der Einlage erhielten die Einleger zunächst Interimslose, die vor der Ziehung umgetauscht werden mußten. Die Gewinne konnten nicht mit Arrest belegt werden. Etwaige Streitigkeiten sollte die Generalintendanz oder die Generaldirektion „in möglichster Kürze und ohne processualische Weitläufigkeiten nach aller Billigkeit“ entscheiden.

Eine sehr wichtige Einrichtung war das Castelleto, dessen Leiter der Castelletarius war, der dadurch die wichtigste Person beim ganzen Spiele wurde. Unter diesem Namen verstand man das Recht der Spielleitung, die Einsätze der Spieler zu sperren oder zu mindern. Wenn nämlich durch ein Übermaß gleichartiger Spiele die für jede Spielgattung festgesetzte Grenze der Spielannahme (die sog. Portata di Risico) überschritten wurde, so behielt sich die Spielleitung vor, die betreffenden vielfach oder unverhältnismäßig hoch besetzten Nummern ganz zu streichen oder die Einsätze herabzusetzen. Im ersteren Falle erhielt der Spieler seinen Einsatz zurück und nahm am Spiel nicht teil; im anderen Falle verminderte sich natürlich seine Gewinnchance. Diese Einrichtung, die von Anfang an bei allen Lottos und auch beim Kasseler eingeführt wurde, sicherte den Staat vor Verlusten¹⁾. Je stärker die Spielbeteiligung war, desto höher konnte folgerecht auch die Portata di Risico sein; bei lange bestehenden Zahlenlotterien mit starkem Zudrang der Spieler läßt sich deshalb beobachten, daß die Portata di Risico von Zeit zu Zeit und fortschreitend erhöht wird. Aus dieser Einrichtung des Castelleto erklärt sich auch der Umstand, daß den Spielern zunächst Interimsscheine und erst nach Prüfung der ganzen Spielbeteiligung die endgültigen „Lottobillets“ ausgegeben wurden. Die Einrichtung hatte das Mißliche an sich, daß sie den Kollekteuren die Möglichkeit bot, durch Nichtausgabe der Originalbillets an nachlässige Spieler Unterschleife zu verüben. In Hessen scheinen indessen Klagen in dieser Beziehung nicht vorgekommen zu sein.

Es möge übrigens bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt bleiben, daß manche Staaten, namentlich Österreich, zur Verpachtung des Lottos an Unternehmer, die meist italienischer Herkunft waren, schritten, wodurch sich ihr Risiko, aber natürlich auch ihr Gewinn aus dem Spiel verminderte. Ich habe weder in den Akten, noch sonst einen sicheren Beweis dafür gefunden, daß auch in Hessen eine solche Verpachtung stattgefunden habe. Trotzdem berichtet aber v. Günderode in seinen „Briefen über den gegenwärtigen Zustand von Cassel“²⁾, das Lotto sei „an-

¹⁾ Das Berliner Lotto verlor in 7 Vierteljahren etwa 92 000 Taler.

²⁾ Seite 41.

fänglichlich auf Herrschaftlichen Nutzen und Gefahr gehalten, nun aber (1781) sei es verpachtet, und es werde der Herrschaft jährlich etwas gewisses davon entrichtet“. Ich nehme an, daß diese Angabe unzutreffend ist; vielleicht hat man die Absicht der Verpachtung gehabt, von der v. Günderode als vollendeter Tatsache berichtet worden ist.

Die Gewinnbeträge, die oben erwähnt wurden, erscheinen beim ersten Blick recht hoch, bei näherer Prüfung kommt man aber zu einem anderen Ergebnis. Wenn die Lotterieverwaltung auf jeden Nutzen verzichtet hätte, so mußten sich die Gewinne umgekehrt zum Einsatz verhalten, wie die gegenseitige Wahrscheinlichkeit, zu gewinnen. Da nun das Glücksrad 90 Nummern enthielt, so war für den Spieler die Wahrscheinlichkeit, beim Besetzen einer Nummer zu gewinnen, $1:90$; da aber stets fünf Nummern gezogen wurden, stellte sich das Verhältnis wie $1:\frac{90}{5} = 1:18$. Für den Spieler war also unter 18 Spielen nur 1 günstig, für die Lottoverwaltung aber 17. Um das Gleichgewicht herzustellen, hätte also im Gewinnfalle das 17fache des Einsatzes gezahlt werden müssen. Es wurde aber nur das 15fache gezahlt. Beim bestimmten Auszug, wo von den 5 gezogenen Nummern nur eine in Betracht kam, war nach derselben Berechnung bei 90 Nummern, die gezogen werden konnten, die Möglichkeit des Gewinnes $1:90$. Es hätte also das 90fache des Einsatzes als Gewinn gezahlt werden müssen, während nur das 75fache gezahlt wurde. In diesen beiden Fällen war der Unterschied aber nur ein geringer. Bei den Amben, Ternen und Quaternen stellt sich die Sache aber ganz anders. Beim Gewinn einer Ambe hätte das 400,5fache, einer Terne das 11 748fache, einer Quaterne das 511 038fache des Einsatzes gezahlt werden müssen, während nur das 270fache, das 5300fache bzw. das 60 000fache gezahlt wurde. Nun konnte man der Lottoverwaltung allerdings nicht zumuten, daß sie ohne Ersatz ihrer Auslagen arbeitete. Da aber ein Teil der Lottobeamten den Dienst beim Lotto im Nebenamte tat, wird es genügen, wenn man an Verwaltungskosten 20 % der Gewinne abrechnet¹⁾. Dann stellt sich der Nutzen der Lotterieverwaltung, wie folgt:

¹⁾ Bei der jetzigen preußisch-süddeutschen Klassenlotterie werden $15\frac{1}{2}$ % abgezogen.

	A m b e				T e r n e				Q u a t e r n e			
	Niedrigster Einsatz		Höchster Einsatz		Niedrigster Einsatz		Höchster Einsatz		Niedrigster Einsatz		Höchster Einsatz	
	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Es hätten gezahlt werden müssen .	13	21	30037	30	391	36	293700	—	8517	18	511038	—
Ab 20% Verwal- tungskosten . .	2	40	6007	30	78	19	58740	—	1703	28	102207	36
Mithin bleiben zu zahlen	10	41	24030	—	313	17	234960	—	6813	50	408830	24
Gezahlt wurden . .	9	—	20250	—	176	40	132500	—	1000	—	60000	—
Also Nutzen der Lottoverwaltung .	1	41	3780	—	136	37	102460	—	5813	50	348830	24

Die Lottoverwaltung machte also auf Kosten der Spieler ein ganz vorzügliches Geschäft¹⁾.

Über die Geschäftsführung der Kollekteure gibt die Dienstanweisung der Kollekteure Auskunft, die unterm 1. August 1771 von der Lottodirektion in deutscher und französischer Sprache erlassen wurde und deren deutsche Ausfertigung den Titel führt: „Unterricht, Engagement und Spezial-Vollmacht für Herrn N. N. zu N. N. als Collecteur des Comtoirs Nr. der Hochfürstl. Hessen-Casselischen gnädigst garantirten Zahlen-Lotterie oder Lotto di Genua“. Es würde zu weit führen, hier genauer darauf einzugehen. Es möge nur erwähnt werden, daß die Kollekteure die gemachten Einsätze nach Einzahlung des Betrags in eine Liste einzutragen und diese in einer von ihnen zu fertigenden Abschrift so zeitig der Lotteriedirektion einzusenden hatten, daß sie dort 4 Tage vor der Ziehung eintrafen. Über den Einsatz hatte der Kollekteur dem Spieler einen Interimsschein auszustellen. Bei der Lotteriedirektion wurden die eingesandten Listen geprüft, die Originalbillets ausgefertigt und diese den Kollekteuren übersandt, die sie mit den bei ihnen zurückgebliebenen Ausfertigungen der Listen zu vergleichen und sie sodann gegen die Interimsscheine auszutauschen hatten. Die Zahlung der Gewinne hatte zu erfolgen, sobald die Mitteilung der gezogenen Nummern dem Kollekteur von der Lotto-

¹⁾ Freilich zahlte das Kasseler Lotto immer noch höhere Gewinne als die z. Z. noch bestehenden Staatslotos.

direktion zuzuging oder er sie aus der „Casselischen Polizey- und Commercien-Zeitung“, in der sie veröffentlicht wurden, ersehen hatte. Die Vergütung der Kollekteure betrug, wie bereits erwähnt, 12 % der Einlagen. Die Kollekteure sowohl als auch die Lottodirektion genossen für ihre Dienstsendungen Portofreiheit.

Die Ziehungen geschahen mit möglichstem Prunk. An den Ziehungstagen stellte die ständig im „Lottohôtel“ befindliche Militärwache mehrere Posten vor dem Hause auf. Unter einem Fenster des ersten Stockwerks wurde ein mit seidnen Fransen besetztes grünes Tuch befestigt, auf dem in Stickerei das hessische Wappen und die Inschrift:

„Die heute aus dem Glücksrad gezogene Nummern sind“ sich befanden. Im Ziehungssaale war eine grünbelegte Tribüne errichtet, auf der das Glücksrad so aufgestellt war, daß man es von der Straße aus sehen konnte. Kurz vor Beginn der Ziehung wurden die beiden Generaldirektoren in zweispännigem Wagen aus ihren Wohnungen abgeholt und am Lottohôtel von einem Trompeter und einem Pauker mit einem Tusch empfangen. Dann wurde der Generalintendant in sechsspännigem Wagen abgeholt, ebenfalls mit Pauke und Trompete begrüßt und von den beiden Generaldirektoren auf die Tribüne geführt, wo bereits ein Sekretär und ein Mitglied des Kasseler Magistrats Platz genommen hatten. Ein Waisenknabe¹⁾, gekleidet in blauen, weißen oder roten Atlas mit silbernen Tressen, Schuhen von demselben Stoff, mit Band zugebunden, weißen oder roten seidnen Strümpfen, weißen Handschuhen und fliegenden, mit einem breiten weiß-seidnen Band gebundenen Haaren, zog nun eine Nummer nach der andern aus dem von einem Bedienten gedrehten Glücksrad. Ein Lottobeamter hob die gezogene Nummer hoch über den Kopf, zeigte sie den Anwesenden und rief sie aus, worauf sie ihm ein Bedienter abnahm und dem Waisenknaben zurückgab. Sodann wurden die Nummern in Gold auf einem unter dem erwähnten grünen Tuch an der Außenseite des Hauses angebrachten blaulackierten Brett aufgesteckt, wobei wieder Trompeter und Pauker in Tätigkeit traten.

An den Wohnungen der Kollekteure war der hessische Wappenhöwe mit der Überschrift: „Hochfürstl. Hessen-

¹⁾ Dazu sollte „einer von den schönsten und ansehnlichsten Knaben“ genommen werden.

Casselische Zahlen-Lotterie oder Lotto di Genua. Comptoir Nr.“, auf Tuch gemalt, angebracht.

Die Beamtenschaft der Lottoverwaltung war 1771 beim Beginn des Spiels:

Generalintendant: Etatsminister Moritz Wilhelm von Althaus.

Ziehungskommissare: Regierungsrat Ludwig August von Berner.

„ Hans Wilhelm Alexander von
Baumbach.

Generaldirektoren: Kriegsrat Johannes Wille.

Kriegs- und Domänenrat Johann Heinrich
Wiederhold.

Generalintendantsekretarius: Generalkriegskommissariatsskribent
Erasmus Harnier¹⁾.

Kaiserlicher Notarius: Avenarius.

Spezialdirektor: Rat François de St. George.

Generalkassierer: Johann Friedrich Ullmann.

Souskassierer: Schmidt.

Sekretare: Sebastian Asmus Döring.
Hegar.

Fünf Expedienten.

Castelletarius: Francesco Sinistrario.

Ein Assistent.

Buchhalter: Hieronymus Holzschue.

Ein Assistent.

Revisoren: Stamm.
Zaun.

Johann George Holzschue.

Zwei Assistenten.

Buchdruckerei-Faktor: Johann George Rosenbusch, mit einigen
Setzern und Druckern.

Buchbindermeister: Will, mit einigen Gesellen.

Pedell: Schenck.

Hausknecht: Heyserich.

An v. Althaus Stelle trat 1773 der bekannte General Martin Ernst von Schlieffen, 1774 der Geheime Rat C. W. von Reinfarth, an die Stelle v. Baumbachs der Regierungsrat Göddäus. Als Generaldirektor fungierte seit 1774 Wille allein. Im übrigen blieb die Zusammensetzung im allgemeinen bis 1780 dieselbe. Einer dann eintretenden Veränderung wird noch zu gedenken sein.

Die Kollekteure waren Leute aller Stände. In Kassel werden 1771 z. B. der Apotheker Hundertmark auf der Oberneustadt, der Kondukteur beim Ingenieurkorps Seelig und ein Mann, namens Ernst Claar als Kollekteure erwähnt. Beiden letzteren wurden die Kollekturen 1772 entzogen, dem Claar wegen instruktionswidrigen Betragens.

¹⁾ Der Verfasser der „Hessischen Argonautenfahrt“. (Mitteilungen 1909/10, S. 147.)

Unterm 17. September 1781 sah sich die Lottodirektion genötigt, vor Leuten zu warnen, die sich als Subkollekteure ausgaben, die Einsätze erhoben, ohne dazu berechtigt zu sein, und das Geld unterschlugen.

Die Spielwut des Volkes wurde auch noch in anderer Weise ausgenutzt, nämlich durch Nebenlottos. Verschiedene „Particuliers ließen es sich“ nach dem Kasseler Regierungsausschreiben vom 13. März 1772 „beigehen, allerhand Effekten auf die beim Kasseler Lotto gezogen werdenden 5 Gewinnnummern auszuspielen“. Dabei und bei den Glücksspielen auf den Märkten „lagen meist gewinnsüchtige Absichten zu Grunde“. Deshalb wurden alle auf das Lotto und in sonstiger Art eingerichtete Nebenlotterien und die Glücksspiele auf den Märkten verboten, was durch Avertissement der Lottodirektion unterm 7. Juli 1785 wieder in Erinnerung gebracht werden mußte.

Das Spielen in auswärtigen Lottos wurde durch Regierungsausschreiben vom 6. Oktober 1772 ebenfalls verboten. Zugelassen blieben nur, vermutlich auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrages, das Herzoglich Braunschweigische, das Kurmainzische, das Kurtrierische, das Herzoglich Sachsen-Gothaische, das Markgräflich Ansbachische, das Fürstlich Nassau-Saarbrücken-Usingische und das Reichsstadt Cölnische Lotto. Wer eine Kollektur eines fremden, verbotenen Lottos übernahm, hatte 100 Taler Strafe zu gewärtigen, von denen der Angeber die Hälfte erhielt. Auch Kollekturen des erlaubten ausländischen Lottos durfte niemand übernehmen, ohne vorher von der Generaldirektion des Kasseler Lottos die Erlaubnis dazu erbeten und erhalten zu haben. Das Avertissement der Lottodirektion vom 25. August 1773 drohte bei Übertretung dieser Vorschrift nicht nur dem Kollekteur, sondern auch jedem Einleger eine Strafe von 100 Taler an. Dieser Strafbetrag sollte nach dem Regierungsausschreiben vom 28. März 1774 zur Hälfte dem Kasseler Waisenhaus zufallen. Die andere Hälfte wird wohl nach wie vor der Angeber erhalten haben.

Während die Regierung in dieser Weise dafür Sorge trug, dem Lotto keinen in- oder ausländischen schädlichen Wettbewerb entstehen zu lassen, machte sie andererseits auch für das Lotto Propaganda. Dies geschah unter anderem auch durch die Herausgabe eines jährlichen Lottokalenders. Der mir vorliegende „Kalender der Hochfürstlich-Hessen-Casselischen gnädigst garantirten Zahlen-

Lotterie auf das Jahr 1777¹⁾“ in Duodezformat, geschmückt mit dem hessischen Landeswappen, enthält auf 82 Seiten das Kalendarium, dann ein genealogisches Verzeichnis der Mitglieder des hessischen Fürstenhauses, hierauf eine „Nachricht Von dem Ursprung der Zahlen-Lotterie, oder sogenannten Lotto di Genua“. Danach folgt das obenerwähnte Patent vom 17. Dezember 1771 und ein Auszug aus dem Spielplan, sowie eine „Progressions-Tabelle der aus einer Anzahl von 1 bis 30 Nummern entspringenden Amben, Ternen und Quaternen“, eine „Anzeige der bei jeder Ziehung herausgekommenen Nummern“ und eine „Tabelle derjenigen Nummern, welche bereits aus dem Glücksrade gezogen worden sind“²⁾. Den Schluß bilden postalische Nachrichten, ein Meilenzeiger und ein Verzeichnis der Sehenswürdigkeiten in und um Kassel. Einige andere Jahrgänge waren mit einem Bilde des Lottohôtels geschmückt. —

Wie oben erwähnt, hatte der Rat de St. George dem Castelletarius Sinistrario von vornherein nicht recht getraut und auch die beiden Generaldirektoren hatten Bedenken gegen seine Bestellung gehabt. Wie sich im Jahre 1779 herausstellte, waren diese Besorgnisse nicht unbegründet gewesen. Es kam nämlich zutage, daß Sinistrario die Lottokasse durch eine sehr künstliche Manipulation um fast 70 000 Taler betrogen hatte³⁾. de St. George aber, der am meisten vor Sinistrario gewarnt hatte, war sein Helfershelfer gewesen. Beide wurden ihrer Stellen entsetzt und Sinistrario zu fünfjähriger Eisenstrafe verurteilt. An de St. George's Stelle trat der bisherige Generalkassierer Ullmann als Spezialdirektor, dem aber schon 1781 der bisherige Sekretarius Sebastian Asmus Döring als zweiter Spezialdirektor beigegeben wurde. Ullmann blieb daneben aber auch ferner Generalkassierer und Döring Sekretarius. Castelletarius wurde der bisherige Assistent Sinistrario's, Johannes Bröckelmann, dem ebenfalls ein zweiter Castelletarius in der Person des bisherigen Assistenten Moritz Wilhelm Beurmann beigegeben wurde. Man glaubte wohl durch die doppelte Besetzung der wich-

¹⁾ Eigentum des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

²⁾ Die Nummer 69 war die einzige, die in den ersten 82 Ziehungen nicht ein einziges Mal gezogen worden war.

³⁾ Hoffmeister in Piderits Geschichte der Stadt Cassel, 2. Aufl., S. 313.

tigste Stellen betrügerischen Unterschleifen am besten vorbeugen zu können. Überhaupt wurde die ganze Verwaltung etwas anders organisiert ¹⁾.

¹⁾ Dies ergibt die Übersicht der Lottoverwaltung in den Staats- und Adreß-Kalendern. Der Stand von 1784, also kurz vor der Auflösung der Verwaltung, folgt hier:

Generalintendanz und Generaldirektion.

Geh. Rat und Gen.-Kriegs-Kommissariats-Direktor Johannes von Wille.

Sekretarius: Kriegsassessor Joh. Phil. Engelhard.

Kaiserl. Notarius: J. C. Avenarius.

Herrschaftliche Kommissarii bei der Ziehung.

Regierungsrat C. L. Göddäus.

„ B. C. von Heister.

Spezialdirektion.

Spezialdirektor: Rat Johann Friedrich Ullmann.

„ Sebastian Asmus Döring.

Kassieramt.

Generalkassierer: Rat Ullmann (s. oben).

Souskassierer: (fehlt).

Reisekommissarius: Joh. Müller.

Kassenskribent: Joh. Heidecker.

Korrespondenz und Expedition.

Secretarii: Direktor Döring (s. oben), George Amelung, Ludw. Friedr. Härlin.

Expedient: Reisekommissarius Müller (s. oben).

Archivamt.

Archivsekretarius: Kriegsassessor Engelhard (s. oben).

Archivarius: Ludwig Wilhelm Hermann Döring.

Buchhalterei.

Buchhalter: Hieronymus Holzschue (Emeritus), Joh. Henrich Grau, Joh. Ehrenfried Vogt.

Buchhaltereiassistent: Joh. Gottfried Kellner.

Castellet.

Castelletarii: Joh. Bröckelmann, Moritz Wilhelm Beurmann.

Castellet-Assistenten: Joh. Dunze, Joh. Arnold Pätz.

Revision.

Revisoren: Registrator Ernst Klocke, Joh. George Holzschue, Friedr. Wilh. Fehr.

Buchdruckereifaktor: Joh. George Rosenbusch, mit einigen Setzern und Druckern.

Buchbindermeister: Will, mit mehreren Gesellen.

Pedell: Schenck.

Hausknecht: Heyserich.

Auch die Kollekteure machten der Lottoverwaltung manche Sorge. Eine derartige Angelegenheit führte sogar zu diplomatischen Verhandlungen zwischen der hessischen und der hamburgischen Regierung.

Unterm 9. September 1774 berichteten v. Reinfarth und Wille dem Landgrafen folgendes: Bei Einrichtung des Lottos wurde das Bankhaus Gebr. Bethmann in Frankfurt a. M. ersucht, auf einen ihrer Korrespondenten in Hamburg einen Kredit von 10 000 bis 15 000 Mark Courant anzuweisen. Gebr. Bethmann stellten darauf einen Kreditbrief über 10 000, höchstens 15 000 Mark Cour. auf die Firma Diodati¹⁾, Poppe & Co. in Hamburg aus, welche die Anweisung acceptierte. Dies wurde durch die Hamburger Zeitungen bekannt gemacht. Nach einiger Zeit beschwerte sich die Firma aber, daß diese Bekanntmachung ihrem Ansehen und ihrem Kredit schade, und drohte, öffentlich dagegen zu protestieren. Um dieser Unannehmlichkeit zu entgehen und weil man mittlerweile das Unterbureau in Hamburg anderen übertragen hatte (vielleicht war das der Beweggrund der Firma Diodati, Poppe & Co.), hob man den Kredit bei der Firma Diodati, Poppe & Co. auf. Darüber war die Firma aber erst recht erzürnt und erließ nun im „Hamburger Relations-Courier“ vom 22. August 1774, Nr. 133, folgende Anzeige:

„Wenn in die hiesigen Zeitungen, abseiten des General-Expeditious-Comptoir des Hochfürstlich Hessen-Casselischen Lotto, angezeigt worden, daß bey die Herren Diodati Poppe & Co. allhier ein ansehnlicher Fond zur Sicherheit der Einsetzer, baar niedergelegt worden, so hat man dieser ungegründeten Anzeige hiermit, dem Publico zur Nachricht, förmlich widersprechen wollen. Hamburg, den 23sten Augusti, 1774.“

Dem widersprach das Hamburger General-Expeditious-Comptoir der Lottoverwaltung durch ein alsbald gefertigtes Instrumentum notariale und folgende Anzeige im 135. Stück der „Hamburgischen Neuen Zeitung“ vom 24. August 1774:

„Da die Herren Diodati, Popp & Co. am gestrigen Tage, aber unter heutigem Dato, in dem Relations-Courier Nr. 133 angezeigt haben, daß bey ihnen kein baarer Fonds für das Hochfürstl. Hessen-Casselische Expeditious-Comptoir niedergeleget worden, so zeigen wir dagegen an, daß der von der Hochfürstlichen General-Direktion zu Cassel bekannt gemachte Fonds bey den Herren Diodati, Popp & Comp. in einem Credit-Brief von 15 000 Mk. Courant durch die Banquiers

¹⁾ Ein Fr. Diodati war 1753 bis 1758 Pächter der Staatseinnahmen im Großherzogtum Toskana. (v. Reumont, Geschichte Toskanas, Teil 2, S. 25.)

Herren Bethmanns Gebrüdern zu Frankfurt am Mayn traßiret, und von den Herren Diodati, Popp & Co. vor gültig angenommen, bestanden habe, benachrichtigen auch zugleich, laut Briefen vom 18. August aus Cassel, daß der gewesene Credit-Brief an die Herren Diodati, Popp & Co. aufgekündigt worden, indem sie ihren Namen bey Lotto-Geschäften in öffentlichen Zeitungen nicht hergeben wollten, dagegen hat die General-Direktion in Cassel statten dessen vorläufig unsern Cassa-Bestand mit baarem Gelde verstärken lassen. Warum die Herren Diodati, Popp & Co. eine so ungegründete Anzeige haben thun lassen, ist uns unbekannt; wir haben allbereits und sofort dagegen notarialiter protestieren lassen. Hamburg, den 23. August, 1774.

General-Expeditions-Comtoir der Hochfürstl. Hessen-Casselschen
gnädigsten garantirten Zahlen-Lotterie.

Bläsing. Hollander.“

v. Reinfarth und Wille stellten nun in ihrem Berichte dem Landgrafen anheim, da eine nachdrückliche Bestrafung der Firma Diodati, Poppe & Co. angebracht sei, dem Hessischen Hofagenten Bielfeld in Hamburg aufzugeben, beim Senat der freien Stadt über die Firma Beschwerde zu führen und Genugtuung zu verlangen. Der Landgraf ging darauf ein. Unterm 16. August 1774 wurde Bielfeld entsprechend angewiesen. Auf das Einschreiten des Hamburger Senats richtet nun die Firma Diodati, Poppe & Co. unterm 10. Oktober 1774 an den Senat eine Verteidigungsschrift. Sie bedauert darin, die Ungnade des Landgrafen auf sich gezogen zu haben. Der Sachverhalt sei folgender: Der Kreditbrief sei allerdings an sie ausgestellt und sie seien angewiesen gewesen, den Direktoren des hessischen Lotto-Sous-Büreaus in Hamburg, Doering und Mannes, auf Erfordern Beträge bis zur Gesamthöhe von 15000 Mk. zu zahlen, wenn sie Geld brauchten. Das sei auch geschehen. Doering und Mannes hätten aber in den Zeitungen die Höhe des Kreditbriefs nicht angegeben, was schon ungünstig für die Firma Diodati, Poppe & Co. gewesen sei. Es hätte ja „ein gewinnsüchtiger und böshafter Mensch, dergleichen es leider! sehr viele gibt“, ein Lottobillet fälschen können und die Lottoverwaltung dann die Zahlung eines darauf gefallenen Gewinnes verweigert haben. Was wäre dann aus ihnen geworden? Der Fälscher würde sich an sie gehalten haben, weil sie der unbegrenzten Anzeige nicht öffentlich widersprochen hätten. Trotzdem hätten sie letzteres nicht getan, sondern hätten Doering und Mannes ersucht, diese Anzeige nicht mehr erscheinen zu lassen. Das habe dann aber „ein gewisser Jude Hollaender und einer Nahmens Blaesing“ doch gethan. Dem gegenüber hätten sie sich durch ihre Anzeige

schützen müssen. Sie hätten dem Lotto nicht schaden wollen. Bei ihrer Anzeige sei auch der Kreditbrief schon zurückgezogen und annulliert gewesen. Sie hätten auch nicht gewußt, daß Holländer und Bläsing statt Döring und Mannes die Vertretung des Lottos übertragen worden sei. Sie hätten an diese also auch nicht zu zahlen brauchen, da der Kreditbrief nicht auf sie gelautet habe. Auf die von Holländer und Bläsing erlassene Anzeige sei von ihnen nur aus Respekt vor dem Landgrafen nicht geantwortet worden.

Der Hamburger Senat teilte diese Verteidigungsschrift der hessischen Regierung unterm 22. Oktober 1774 mit, hielt sie für begründet und bat, von Weiterungen abzusehen. v. Reinfarth und Wille waren aber anderer Ansicht. In einem zehn eng geschriebene Bogenseiten starken Bericht vom 5. Dezember 1774 bezeichneten sie die Ausführungen der Firma als unbegründete und teilweise lächerliche Ausflüchte und beantragten, den Hamburger Senat zu ersuchen, Diodati, Poppe & Co. zu einer, ihre erste Anzeige widerrufenden neuen Anzeige zu veranlassen und dadurch der hessischen Regierung Genugtuung zu verschaffen. Auf die Genehmigung des Landgrafen richtete die Kasseler Regierung unterm 9. Dezember 1774 eine derartige Aufforderung an den Senat, der nun energischer gegen die Firma vorging. Dieser wurde jetzt die Sache bedenklich. Unter dem 2. Januar 1775 richtete der Chef des Hauses, der Bankier Diodati, ein demütiges Schreiben in französischer Sprache an den Landgrafen, worin er das Verfahren seines Handelshauses, von dem er erst vor wenigen Tagen etwas erfahren habe, lebhaft bedauert und versichert, die verlangte Anzeige werde sofort erlassen werden. Dies geschah denn auch im „Hamburger Relations-Courier“ Nr. 5 vom 9. Januar 1775 mit folgenden Worten:

„Zur Erklärung des Avertissements, welches wir in diese Zeitung No. 133 d. d. 23 sten August 1774 einrücken lassen, zeigen wir hiermit an: daß zwar vorhin, en faveur des Heßischen Lotto Sous Bureau allhier, ein gewißer Fond bey uns hinterlegt gewesen, dieser aber nachhero von Seiten der Hochfürstlichen Heßischen Generaldirektion wieder eingezogen und aufgehoben worden, und daß wir übrigens keineswegs die Absicht gehabt haben, durch besagtes Avertissement, dem Credit des Hochfürstl. Lotto Instituts auf irgend einige Weise zu nahe zu treten.

Hamburg, den 9 ten Januar, 1775.

Diodati, Poppe & Comp.“

„Bürgermeister und Rath einer Kayserlich freyen Reichsstadt“ zeigten das Erscheinen dieser Anzeige unterm

12. Januar 1775 der Kasseler Regierung an, worauf sie auf höchsten Befehl von der Lottodirektion benachrichtigt wurden, „daß solches Serenissimo zur gnädigsten Zufriedenheit gewesen“. Damit war der Fall erledigt.

Die Benutzung des Lottos scheint namentlich in Oberhessen sehr stark gewesen zu sein¹⁾. Es stellte sich deshalb das Bedürfnis heraus, dort eine selbständige Lottoanstalt zu gründen. Vielleicht ist dabei mitbestimmend gewesen, daß man dadurch größeren Verlusten durch Unterschlagungen vorbeugen wollte, da bei einer Teilung der Geschäfte die einzelnen Beamten nur über kleinere Beträge verfügen konnten, als bei einer einheitlichen Verwaltung. Darauf deutet wenigstens der Umstand hin, daß die Gründung des Marburger Lottos gegen Ende des Jahres 1779, also bald nach der Entdeckung der Sinistrioschen Unterschlagung erfolgte. Durch Bekanntmachung der Generalintendanz und der Generaldirektion des Kasseler Lottos vom 29. November 1779 wurde zur Kenntnis des Publikums gebracht, daß das Marburger Generalcomtoir in ein besonderes Lottoinstitut umgewandelt werde, und am 29. Dezember 1779 fand die erste Lottoziehung auf dem Marburger Rathaus statt. Die Marburger Lotto-Verwaltung war, nach der Zahl der Beamten zu urteilen, viel weniger umfangreich, als die Kasseler²⁾.

¹⁾ Die viel verbreitete Annahme, die in Oberhessen für das Zweialbustück übliche Bezeichnung „Mise“ rühre daher, daß diese Münze besonders als Einsatz beim Lotto gebraucht worden sei, kann wohl nicht zutreffen, weil die Einsätze bei den einzelnen Spielarten des Lottos dieser Geldmünze nicht entsprechen. Hoffmeister gibt in seiner „Historisch-kritischen Beschreibung aller hessischen Münzen“, Band 2, S. 30, auch nur an, das Zweialbusstück sei häufig als Einsatz „beim Billard und ähnlichen Spielen“ verwendet worden.

²⁾ Die Beamtenschaft des Marburger Lottos war folgende:
 Generaldirektor: Samtrevisionsgerichtsrat Johann Franz Kunkel (1785
 Regierungsassessor Gustav Levin Christian
 Hombergk zu Vach).
 Herrschaftliche Kommissarii bei den Ziehungen: Konsul und Pro-
 konsul der Stadt Marburg.
 Archivsekretarius: Regierungsregistrator Johann Konrad Bauer.
 Kaiserlicher Notarius: Johann Ludwig Klingelhöfer.
 Spezialdirektor: Johann Wilhelm Brückner.
 Kommissarius: Ernst Ludwig Winckler.
 Kassierer: Johann Justus Schmitt.
 Receveur im Hauptcomtoir: Heinrich Berner.
 Castelletarius: Johann August Mühlbach (seit 1783 Johann Christian
 Giller).
 Revisor: (Stelle ist anfangs unbesetzt und geht 1783 völlig ein).

Auch die Hessen-Darmstädtische Regierung hatte in Darmstadt ein Lotto errichtet. Da sich die drei hessischen Anstalten erklärlicherweise gegenseitig Konkurrenz machten, einigten sich beide Regierungen 1780 dahin, daß jeder Kollekteur die bei ihm gemachten Einsätze derjenigen Lottoanstalt zuweisen sollte, in deren Bezirk er wohnte. Es konnten nun also die Niederhessen nur in Kassel, die kasselerischen Oberhessen nur in Marburg, die darmstädtischen Oberhessen und die Einwohner der Obergrafschaft Katzenelnbogen nur in Darmstadt spielen. Bei Nichthessen entschied der Wohnort des Kollekteurs, bei dem sie spielten. Die Kasseler Lottodirektion machte dies unterm 16. Oktober 1780 bekannt.

Die schädlichen Wirkungen, die das Lottospiel in volkswirtschaftlicher und in sittlicher Beziehung auf die große Menge ausübt, sind oben bereits angedeutet. Wenn auch die einzelnen Einsätze schon mit kleinen Beträgen bewirkt werden können, so bringt doch die große Zahl der immer wiederholten Einsätze den Spielern, die, einmal von der Spielwut ergriffen, sich selten davon frei machen können, sehr bedeutende Vermögensverluste, während die kleinen Gewinne meist wieder im Spiele aufgehen, die großen aber so selten sind, daß sie gegenüber den Verlusten kaum ins Gewicht fallen¹⁾. Die Aussicht, durch geringe Ausgaben ohne Arbeit reich werden zu können, wirkt außerordentlich nachteilig auf das Volk ein, daß statt auf Fleiß und tätigen Erwerb zu bauen, sich auf den Zufall verläßt. Die Hoffnung, durch Ermittlung der Glückszahlen Erfolge im Lottospiel zu erzielen, führt zu Traumdeutereien und Aberglauben, selbst zum Verbrechen²⁾.

Der volkswirtschaftliche Schaden war in Hessen um so größer, als es nach dem siebenjährigen Kriege sehr an Geld mangelte und weite Volkskreise sich deshalb dazu wendeten, die Einsätze bei den Kollekteuren auf Borg zu

Expedient: Johann Christian Giller (seit 1783 Castelletarius, die Expedientenstelle geht mit seiner Beförderung ein).

Pedell: Johann Heinrich Rudolph.

¹⁾ Der Großkanzler Fürst berichtet, daß in den Jahren 1751 bis 1755 in Wien nur ein einziger beträchtlicher Gewinn herausgekommen sei. (v. Ranke, a. a. O., S. 34.)

²⁾ Aus Fürsts Bericht: „Ein Mensch, der den anderen Tag gehenkt werden sollte, träumte die Nacht zuvor, daß eine gewisse Zahl gewinnen müsse; alle Welt setzte darauf, aber der arme Schelm hatte gelogen und kein Mensch gewann“. (v. Ranke, a. a. O., S. 33.)

machen. Am 4. Januar 1775 bat die Lottoverwaltung um Erlassung eines Regierungsausschreibens, dahingehend, daß prompte und unentgeltliche Justiz in den Fällen geleistet werden solle, wenn Lottokollekteure kreditierte Einlagegelder einklagten. Die Kollekteure hatten sich beklagt, daß sie eine solche prompte Justiz nicht fänden und außerdem die Gerichtssporteln ihnen die Einziehung der gestundeten Einlagen im Klagewege sehr erschwerten. Die Lottoverwaltung gab zwar zu, daß sie nicht verbunden sei, sich um das Kreditgeben der Kollekteure zu kümmern, da es von diesen freiwillig geschehe. Aber es sei eine bekannte Tatsache, daß die Kollekteure, ohne zu kreditieren, wenige oder gar keine Einsätze bekämen. Darunter müsse aber natürlich die Einnahme der Verwaltung leiden. Auch in Hamburg und Frankfurt a. M. werde kreditiert. Der Landgraf entsprach dem Antrage der Lottoverwaltung schon am 6. Januar, aber erst am 6. Februar 1775 erschien ein Ausschreiben der Kasseler Regierung¹⁾, wodurch den Justizbehörden schleunige und unentgeltliche Rechtshilfe in Fällen der fraglichen Art anbefohlen wurde.

Die schädlichen Folgen des Lottospiels konnten der Regierung umso weniger verborgen bleiben, als sie von ihren Beamten darauf aufmerksam gemacht wurde. So berichtete der Amtmann Scheufler in Wittmarshof, daß die Spielsucht den Untertanen seines in der Herrschaft Plesse gelegenen Amtes mehr schade, als Mißwachs, Mäusefraß und Hagelschlag ihnen zugefügt hätten. Aber man wollte wohl einesteils den Gewinn, den die Staatskasse aus dem Lotto zog, nicht aufgeben, andernteils auch dem Landgrafen nicht klar machen, wie sehr er sich getäuscht habe, als er glaubte, mit der Errichtung des Lottos seines Volkes Wohl befördern zu können. So blieb denn das Lotto während der Regierung Friedrichs II. bestehen. Als bald nach seinem Tode aber nahmen sich die Landstände der Sache an und betrieben bei Landgraf Wilhelm IX. die schleunige Aufhebung des Lottos. Sie verlangten diese in ihrer ersten Sitzung als desiderium commune tertium. Der Landgraf „resolvirte darauf“, wie der Landtagsabschied vom 2. Mai 1786 besagt, „gnädig“ und bewilligte auch, daß alles Einlegen und Kolligieren in auswärtigen Zahlen-

¹⁾ Gleichlautende Ausschreiben der Marburger und der Rinteler Regierung folgten am 6. und 8. Februar 1775.

lotterien verboten werde. Dieser Landtagsabschied stellte nur fest, was schon geschehen war: durch Verordnung vom 9. Dezember 1785 hatte der Landgraf bereits verfügt, daß die beiden Lotto zu Kassel und Marburg sofort nach der nächstbevorstehenden Ziehung eingehen und das Einlegen und Kolligieren in auswärtigen Zahlenlotterien bei Geld-, Leibes- und nach Befinden Zuchthaus- und Eisenstrafe verboten sein sollten. Durch Regierungsausschreiben vom 12. Dezember 1785 wurde dies bekannt gemacht.

Hessen-Kassel war eins der ersten Länder, in denen man mit der Aufhebung des Lottos vorging. Die meisten Staaten behielten es bis in das 19. Jahrhundert bei, Preußen bis 1810. Ihm folgten mit Aufhebung ihres staatlichen Lottos England 1826, Belgien 1830, Hessen-Darmstadt 1832, Frankreich 1836, Dänemark 1851, Bayern 1861. In Österreich-Ungarn, wo schon Joseph II. 1791 den Finanzstellen befahl, „darauf Bedacht zu nehmen, ob und inwieweit es tunlich sein würde, dieses sittenverderbliche Spiel gegen dem aufzuheben, daß etwa für die Bedeckung der Staatserfordernisse ein anderweitiges, unschädliches Surrogat ausfindig gemacht werde“, bestand das Lotto doch in Ungarn noch bis zum 1. Oktober 1897, während es in Österreich noch heute blüht. Neben Österreich ist das Ursprungsland des Lottos, Italien, das einzige Land Europas, in dem dieses Spiel als Staatseinrichtung noch besteht.